

Informationen der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht

Tücken bei der Arbeitsunfähigkeitsfeststellung für den Anspruch auf Krankengeld

Tag der Arbeitsunfähigkeitsfeststellung entscheidend – die „Krankengeldfalle“

Mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 4. März 2014 wurde bestätigt, dass bei der Gewährung von Krankengeld nach ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit der Zeitpunkt der Feststellung für den Umfang des Versicherungsschutzes entscheidend ist (Az.: B 1 KR17/13 R). Grundsätzlich ist der Tag ausschlaggebend, der dem Tag der ärztlichen Feststellung folgt (§ 46 Fünftes Sozialgesetzbuch – SGB V).

Endet das Beschäftigungsverhältnis oder besteht es fort?

Gesetzlich Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis haben innerhalb einer Drei-Jahres-Frist Anspruch auf Krankengeld bis zu insgesamt maximal 78 Wochen. Grundsätzlich endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger und damit der Anspruch auf Krankengeld mit dem Ende eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 190 Absatz 2 SGB V). Auch eine gewährte Urlaubsabgeltung verlängert das Beschäftigungsverhältnis und damit die Pflichtmitgliedschaft nicht (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 4. März 2014, Az.: B 1 KR 68/12 R).

Bei durchgängiger Arbeitsunfähigkeit kann jedoch auch nach dem Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis die Mitgliedschaft fortbestehen (unter den Voraussetzungen des § 192 SGB V). Für die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruches aus der Beschäftigtenversicherung ist es hiernach erforderlich, dass die Arbeitsunfähigkeit fortwährend, d.h. vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts, erneut und nahtlos ärztlich festgestellt wird.

Rechtzeitig erneute Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Noch während der laufenden Arbeitsunfähigkeit muss die andauernde oder neue Arbeitsunfähigkeit bescheinigt werden. An dieser Regelung ändert sich auch nichts, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag endet oder die Arztpraxis aus welchen Gründen auch immer geschlossen ist. Hier sollte man entweder bereits am Freitag den behandelnden Arzt beziehungsweise einen Vertretungsarzt oder am Wochenende den ärztlichen Notfalldienst aufsuchen und sich eine Folgebescheinigung ausstellen lassen. Nur dann liegt auch noch am Montag, der dem Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, ein Versicherungsverhältnis und somit ein Anspruch auf Krankengeld vor.

Der Versicherte muss sich also selbst um eine rechtzeitige Folgebescheinigung kümmern, wenn der Arzt mit den rechtlichen Grundlagen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht hinreichend vertraut ist oder die Bescheinigung ausstellt, ohne auf mögliche Konsequenzen für den Krankengeldanspruch zu achten. Eine Pflicht, auf eine nahtlose Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu achten, besteht für die Ärzte nicht.

Welche rechtlichen Folgen hat eine lückenhafte Bescheinigung?

Endet also der Krankengeld-Bewilligungsabschnitt an einem Sonntag, ist es nicht ausreichend, erst am Montag eine Folgebescheinigung zu erhalten. In diesem Fall erlischt der Krankengeldanspruch, weil er erst am Dienstag entsteht und somit eine zeitliche Lücke auftritt. Die Mitgliedschaft endete mit Ablauf des Sonntags. Nur in den seltensten Fällen wird es anerkannt, dass die Arbeitsunfähigkeitsfeststellung für einen weiteren Bewilligungsabschnitt ausnahmsweise rückwirkend nachgeholt werden kann. Dies kann bei ärztlicher Fehlbeurteilung der Arbeitsfähigkeit, Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit oder anderen in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fallenden Gründen gegeben sein. Es besteht hier auch kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch. Eine Pflicht der Krankenkasse, auf eine unter Umständen erneut erforderliche Arbeitsunfähigkeitsfeststellung hinzuweisen oder über mögliche Folgen aufzuklären, besteht nicht. Zudem besteht auch kein nachgehender Anspruch nach § 19 Absatz 2 SGB V. Endet die Mitgliedschaft, besteht Anspruch auf Leistungen für längstens einen Monat nach dem Beschäftigungsende, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dieser ist jedoch nachrangig und kommt nur in Betracht, wenn nicht auf andere Weise Krankenversicherungsschutz besteht.

Berücksichtigung von Arbeitslosengeld bei Krankengeldzahlung

Wird nach dem Bezug von Krankengeld unmittelbar Arbeitslosengeld bezogen, ist dann eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB V gegeben. Die Versicherungspflicht tritt wegen des Bezugs von Krankengeld ein. Die Versicherungspflicht wird selbst dann nicht berührt, wenn die Entscheidung hinsichtlich des Leistungsbezugs rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert beziehungsweise zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn der Arbeitslose im Zeitpunkt seiner Arbeitslosmeldung arbeitsunfähig krank oder gar vermittlungsunfähig war.

Beispiel

Das Beschäftigungsverhältnis endete planmäßig am 30. September 2010.

- Erste Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am 28. September 2010 zunächst bis zum 24. Oktober 2010 (Sonntag)
 - Gewähr von Krankengeld bis zum 24. Oktober 2010
- Zweite Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit am 25. Oktober 2010 bis auf weiteres
 - Krankengeldzahlung abgelehnt.

Neben der Erforderlichkeit einer rechtzeitigen Krankengeldfolgebescheinigung bei Enden eines Bewilligungsabschnittes können auch Krankschreibungen „auf nicht absehbare Zeit“ oder „bis auf Weiteres“ solche Lücken und damit einhergehende Folgen für den Anspruch auf Krankengeld vermeiden. Dann müssen keine neuen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mehr vorgelegt werden, unabhängig davon, ob die Krankenkasse dieser Beurteilung folgt oder nicht. Von einer solchen Krankschreibung ist auch auszugehen, wenn der Versicherte einen Auszahlungsschein vorlegt, in dem die Arbeitsunfähigkeit bejaht wird und in der Rubrik „nächster Praxisbesuch“ kein Eintrag erfolgt ist (vgl. Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Januar 2014, Az.: L 11 KR 4174/12).